

Kundeninformation

Neue Gewerbeabfallverordnung* : Wichtige Änderungen für den Abfallerzeuger

* Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

Wann tritt die Verordnung in Kraft?

Am **01.08.2017**

Was gilt ab dem 01.08.2017?

- Abfälle müssen grundsätzlich getrennt erfasst werden.
- Falls das technisch nicht möglich oder zu aufwändig ist, können Abfälle weiterhin gemischt erfasst werden.
- Der **Abfallerzeuger** ist verpflichtet gegenüber den Aufsichtsbehörden eine Dokumentation über die gesetzeskonforme Trennung sowie den Verbleib seiner Abfälle zu erstellen und vorzuhalten.
- Für Gewerbekunden, die bereits 90 Masseprozent ihrer Abfälle trennen, gibt es eine Ausnahmeregelung.

Was sind die rechtlichen Risiken?

- In der Pflicht ist der **Abfallerzeuger**, nicht der Entsorger
- Bußgelder bis 100.000 €
- Eintrag ins Gewerbezentralregister

ALBA ...

- ... erfasst getrennte und gemischte Abfälle
- ... **berät und erstellt die vom Abfallerzeuger benötigte Dokumentation**
- ... **stellt Behördenbescheinigung sämtlicher Verwertungswege bereit**
- ... arbeitet mit Sachverständigen zusammen, die Ihnen die Ausnahmeregelung bestätigen

Wir beraten Sie gerne.

+49 7123 9675-230

neckar-alb@alba.info

www.alba.info/gewerbeabfall-neckar-alb